

Wirkungsbereich der Berufsregister-Ordnung

Autor(en): **Härry, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **87 (1969)**

Heft 24

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-70717>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von Dr. h. c. Hans Härry, Bern

Die Behörden der Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten, der Ingenieur-Techniker, der Architekt-Techniker und der Techniker werden oft vor die Forderung gestellt, sie sollen für die Beschränkung bestimmter Tätigkeiten im Wirtschaftsleben auf solche Fachleute eintreten, die in ihren Registern eingetragen sind. Solche Wünsche leben gelegentlich in der Auffassung, die Registerbehörden hätten die Befugnis, über die Zuständigkeit dieser oder jener Kategorie von Fachleuten zu bestimmten Funktionen im Baugewerbe oder in der Industrie zu bestimmen. Als Beispiele solcher Wunschgelegenheiten mögen die Vorbereitung baupolizeilicher Vorschriften durch die Baubehörden oder die Ausschreibung von Wettbewerben angeführt sein. Das Schutzbedürfnis geht gelegentlich so weit, dass behauptet wird, ein Berufsregister, das nicht mit der Beschränkung bestimmter Tätigkeiten auf die im Register eingetragenen Fachleute verbunden sei, habe keine Daseinsberechtigung. Für Auffassungen und Bestrebungen dieser Art sei hier der Begriff *Berufsschutz* verwendet.

Berufsschutz bedeutet eine Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit. Berufsschützerische Vorschriften sind wirtschafts-politische Massnahmen, die in den freien Wettbewerb eingreifen und ihn korrigieren. Folgerichtig und extrem verwirklicht würde Berufsschutz zu den Ideen des Ständestaates führen, die nach einigen ausländischen Gehversuchen wieder zurücktraten, da sie sich als den Problemen der modernen Wirtschaft nicht gewachsen erwiesen.

Damit ist nicht gesagt, dass die Bindung bestimmter Tätigkeiten in der Technik und Baukunst an bestimmte berufliche Fähigkeitsausweise nicht dem Gemeinwohl entspreche und nicht vorgeschrieben werden solle. Als gewerbepolizeiliche, sanitätspolizeiliche oder baupolizeiliche Massnahmen dienen sie dem Schutz der Allgemeininteressen, bedürfen aber als Abweichungen von der verfassungsmässig gewährleisteten Handels- und Gewerbefreiheit der gesetzlichen Regelung durch die zuständigen politischen Behörden (BV 31). Im Vordergrund steht dabei das Gemeinwohl, wobei berufsschützerische Vorteile für einzelne Berufsgruppen als Nebenerscheinungen mitlaufen. Für die Berufe des Ingenieurs und des Architekten würde ausserdem die Bundesverfassung die Kantone ermächtigen, die Berufsausübung nur denen zu gestatten, die einen den Berufsanforderungen entsprechenden Fähigkeitsausweis erworben haben (BV 33). Die Kantone scheuen sich aber aus zum Teil beachtlichen Gründen, von dieser Möglichkeit und Zuständigkeit Gebrauch zu machen. Nur im eingeschränkten Sektor der Bewilligungsverfahren um Bauprojekte und Bauausführungen haben einzelne Kantone auf dem Wege der Baupolizeigesetzgebung die berufliche Zuständigkeit vom Vorliegen von Fähigkeitsausweisen abhängig gemacht. Eine allgemeine Gepflogenheit ist unverkennbar, die Bauprojekte in den Bewilligungsverfahren nicht darauf hin zu prüfen, wer sie ausgearbeitet und vorgelegt hat, sondern vorwiegend darauf, ob sie sachlich und fachlich haltbar sind, ob sie Sicherheit verbürgen und den Vorschriften entsprechen.

Um so wichtiger ist unter diesen Gegebenheiten, dass die *Berufsbezeichnungen* der im Bauwesen und in der Industrie tätigen Fachleute der genossenen Ausbildung und den wirklichen beruflichen Fähigkeiten entsprechen. Die Berufsbezeichnungen liegen in den Berufstiteln, die von Schulen, amtlichen und privaten beruflichen Ausbildungs- und Prüfungsorganisationen erteilt werden. Daneben haben die im Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten, der Ingenieur-Techniker, der Architekt-Techniker und der Techniker zusammengeschlossenen massgebenden Berufsverbände eine Berufsregisterordnung geschaffen, die Berufsbezeichnungen begrifflich bestimmt. Die Berufsbezeichnungen bieten, wenn sie überzeugend begründet sind, der Öffentlichkeit Auskunft über die Art und Höhe der beruflichen Ausbildung, die beim Träger des Berufstitels angenommen werden darf und über die beruflichen Fähigkeiten, die er bietet. Sie weisen auf den Geschäftskreis hin, in welchem derjenige, der sie zu Recht verwendet, tätig ist, und stellen zugleich eine Empfehlung dar, die Dienste des Trägers einer Berufsbezeichnung zu beanspruchen. Auch den Behörden, die über gewerbe- oder baupolizeiliche Bewilligungen zu befinden haben, geben sie glaubwürdige Auskunft über die beruflichen Qualitäten eines Bewerbers und bieten dem Richter Massstäbe zur Beurteilung in Fragen des unlauteren Wettbewerbs. Damit und im Blick auf die übermächtige Tragweite, den die Tätigkeit des Ingenieurs, des Architekten und der Angehörigen der verwandten Berufe im heutigen täglichen Leben angenommen hat, mag die ausser-

ordentliche Bedeutung der glaubwürdigen Auskunft über die Fähigkeiten der Träger der Berufsbezeichnungen und der verantwortungsbewussten Durchführung einer Registerordnung, auch unberührt von beruflichen Monopolen, gezeigt sein. Die Glaubwürdigkeit ist getragen vom Ansehen, das die angeschlossenen und tragenden beruflichen Verbände in der Öffentlichkeit geniessen, von der Mitwirkung der politischen Behörden in der Ordnung, wie sie seit der Organisation unserer Berufsordnung als Stiftung unter behördlicher Aufsicht möglich geworden ist, ferner vom Ernst und der Korrektheit bei der Auswahl und Beurteilung der zur Eintragung in ein Register vorgesehenen Kandidaten. So erfüllt die Berufsregisterordnung eine öffentliche Aufgabe, auch wenn sie nicht staatlich, sondern in freier Übereinkunft unter den Berufsverbänden in einer staatlich beaufsichtigten Stiftung geordnet ist.

Es liegt in der in unserem Lande geltenden rechtlichen und fachlichen Zuständigkeit, dass die beruflichen Vereinigungen berechtigt sind, Berufsbezeichnungen zu definieren und Berufsregister einzurichten und zu handhaben, wohingegen aber der neben den baupolizeilichen Bewilligungsverfahren einhergehende Berufsschutz in die Befugnisse der Baubehörden fällt (BV 31). Dabei bleibt es den Berufsverbänden unbenommen, den Bewilligungsbehörden den Gebrauch der Register als Kriterium für die Würdigkeit der Bewerber für bestimmte Tätigkeiten zu empfehlen. Sie sollen es sogar tun, nicht aus einem eigenen Schutzbedürfnis heraus, sondern im Hinblick auf das Gemeinwohl, dem der Nachweis einer bestimmten Befähigung als Voraussetzung entweder für baupolizeilich begründete Bewilligungen oder für eine wirtschafts-politisch motivierte Bewilligung zur Ausübung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit nützlich ist. Diese Initiative steht aber viel mehr den einzelnen Berufsverbänden zu als ihrer Gemeinschaft in der Registerstiftung. Es ist zu beachten, dass die Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten usw. von verschiedenen Berufsverbänden getragen ist, die nicht nur gleiche und gemeinsame, sondern auch verschiedenartige Interessen von Fachleuten verschiedener beruflicher Stufen vertreten. Was sie in der Stiftung *zusammenhält*, ist die *Ordnung über die Berufsbezeichnungen*, das gemeinsame Interesse an der glaubwürdigen Auskunft an die Öffentlichkeit über den Inhalt der von der Institution definierten Berufsbezeichnungen und die berechtigten Inhaber dieser Bezeichnungen. Sobald es aber um Fragen der Zuständigkeit zu bestimmten Berufsausübungen geht, kommen Interessenkonflikte zwischen Fachleuten verschiedener Schulung und Berufsstufen zum Vorschein, die, vor die Öffentlichkeit getragen, dem Ansehen der Stiftung und ihrer Kraft schaden würden. Fragen der Zuständigkeit der Träger verschiedener Berufstitel für bestimmte berufliche Funktionen können und sollen in der Registerorganisation unter den angeschlossenen Verbänden besprochen werden mit dem Ziel, Abklärungen zu schaffen und allgemein gültige Auffassungen zu bilden. Solange aber allgemein gültige Auffassungen nicht erarbeitet sind, ist der Registerorganisation abzuraten, ungeeint in die Öffentlichkeit zu treten. Eine *Ordnung über die Berufsbezeichnungen* kann von der Stiftung klar und kompromisslos gehandhabt werden, *Berufsschutz* würde die Institution im besten Fall auf den Boden fragwürdiger Kompromisse führen und wahrscheinlich auch bei den mitwirkenden Behördenvertretern Bedenken erregen.

Auch das Gebot rechtmässiger Verwaltung hält die Organe der Stiftung an, sich streng auf die Handhabung der Ordnung der Berufsbezeichnungen und ihrer Träger zu beschränken. Art. 2 der Stiftungsurkunde bestimmt, die Stiftung führe die Berufsregister, schaffe eine allgemeine Berufsordnung und fördere die Interessen der Angehörigen der schweizerischen technischen und baukünstlerischen Berufe. Art. 1 der Statuten führt dazu aus, die Berufsordnung solle nach den Normen der Stiftung die Berufsbezeichnungen Ingenieur, Architekt, Ingenieur-Techniker, Architekt-Techniker und Techniker sowie verwandter Berufe begrifflich bestimmen, die Angehörigen dieser Berufe durch Eintragung in die entsprechenden Register bezeichnen und der Öffentlichkeit darüber Auskunft geben. Zusätzlich ist die Beachtung der in den Hochschulausweisen und im Bundesgesetz über die Berufsbildung festgesetzten Berufstitel vorgeschrieben. Das Stiftungsrecht bietet somit den Stiftungsorganen keine Handhabe, sich auf den Boden des Berufsschutzes zu begeben.

Die Anhänger des Berufsschutzes können sich aber vorläufig mit der Hoffnung zufrieden geben, dass eine ernsthaft gehandhabte

Registerordnung in ihren Auswirkungen mit der Zeit automatisch, gewollt oder ungewollt, zu einem gewissen Berufsschutz führt. Berufsbezeichnungen, die glaubwürdig die Fähigkeiten ihrer Träger bestimmen, gepaart mit dem Willen und der Ordnung der Baubehörden, Bewilligungen für wichtige Funktionen nur an verantwortungsbewusste, als fähig ausgewiesene Bewerber zu erteilen, führt wohl oder übel zu Bewilligungsverfahren, die von Berufsschutz begleitet sind.

Zusammenfassend darf festgestellt werden:

1. Berufsschutz bedeutet Eingriff in die verfassungsmässig gewährleistete Handels- und Gewerbefreiheit. Die von den Baubehörden zum Gemeinwohl eingeführten oder einzuführenden Bewilligungsverfahren, die einen Berufsschutz in sich schliessen, bedürfen der gesetzlichen Ordnung.
2. Die in der Registerordnung zusammengeschlossenen Berufsverbände wahren die Interessen der Angehörigen der technischen und baukünstlerischen Berufe am besten mit der Handhabung einer

Ordnung über die Berufsbezeichnungen, die der Öffentlichkeit glaubwürdig Auskunft gibt über die Fähigkeiten der in den Berufsregistern eingetragenen Fachleute.

3. Die Stiftung Schweizerischer Berufsregister ist die von den angeschlossenen Berufsverbänden getragene Ordnung über die Berufsbezeichnungen. Ihre Rechtsätze beschränken ihre Tätigkeit auf die Führung von Registern über die unter den bestimmten Berufsbezeichnungen eingetragenen Fachleute und bieten keine Handhabe für eine Wirksamkeit auf dem Boden eines Berufsschutzes.
4. Es liegt im Allgemeininteresse, wenn die Baubehörden die Berufsregisterordnung als Instrument in den Bewilligungsverfahren verwenden. Dahingehende Einflüsse auf die Behörden sind Aufgaben der einzelnen Berufsverbände.

Adresse des Verfassers: Dr. h. c. *Hans Härry*, Manuelstrasse 83, 3000 Bern.

La libre circulation des Ingénieurs et Architectes dans le Marché Commun et le Registre Européen de la FEANI

DK 061.2:62.007.2

Par **M. Beaud**, secrétaire de la Fondation des Registres suisses REG, Zurich

Le Comité de direction de notre Fondation entend ne pas laisser s'échapper l'occasion de la réunion annuelle du Conseil sans l'informer de manière plus approfondie qu'il ne peut le faire dans le rapport de gestion, sur un sujet ou un événement marquant de l'exercice qui s'est achevé. Cette année il m'a demandé de traiter le problème des professions techniques dans le cadre européen, c'est-à-dire de la Communauté économique européenne (CEE) et de la Fédération européenne d'associations nationales d'ingénieurs (FEANI). Dans la recherche d'une solution à un problème de portée nationale, il convient, en effet, de tenir compte non seulement des contraintes internes, mais aussi de celles qui peuvent trouver leur origine à l'extérieur. Aussi est-il bien opportun de faire le point de ce qui se passe au delà des frontières au moment où des décisions importantes sont attendues.

Il faut distinguer entre la définition des professions et les conditions de leur exercice. Dans notre pays, au sens de la Constitution fédérale, art. 33, les Cantons ont la faculté d'exiger des preuves de capacité de ceux qui veulent exercer une profession libérale et la Confédération pourvoit à ce que les actes de capacité obtenus soient valables dans le pays tout entier. Jusqu'ici, en ce qui concerne les professions d'architecte et d'ingénieur seuls les Cantons romands et le Tessin ont eu l'audace d'envisager des réglementations. En Suisse alémanique, un besoin de réglementation s'est aussi fait sentir, mais il a pris la forme d'un projet de solution fédérale: l'établissement d'une Chambre suisse de la technique et de l'architecture. Cette tentative échoua devant le parlement, mais aboutit tout de même plus tard en 1951 à la création du Registre suisse des ingénieurs, des architectes et des techniciens, institution qui malgré vents et marées, reste bien vivante. Vous connaissez les différentes réglementations en vigueur ou à l'étude, je ne crois pas qu'il soit judicieux d'en faire la critique, mieux vaut s'attacher à saisir le fond du problème. Il convient de reconnaître d'abord que liberté de commerce et d'industrie n'est pas synonyme de désordre et que prétendre que l'exercice d'une profession est libre, ne revient pas à dire que n'importe qui puisse faire n'importe quoi. Une certaine formation scolaire ou pratique est toujours nécessaire. Toute la difficulté réside dans le fait que s'il existe un contrôle par des examens finals pour la formation universitaire, un tel contrôle n'existe pas pour la formation pratique. La formation de l'école moyenne (Ecole technique supérieure) se termine aussi par des examens, mais ce contrôle ne donne pas de garantie au niveau de la profession libérale, qui est en général universitaire. Dans son traité de Droit constitutionnel suisse Antoine Favre, ancien juge fédéral, le souligne expressément: «D'une façon générale, les professions libérales exigent des études universitaires.» C'est pourquoi dans le cadre du Registre suisse, le contrôle de la voie pratique et de la voie moyenne par l'ETS n'est pas apparu comme une protection de privilèges et une entorse au principe de liberté. Une restriction à ce principe est réelle quant aux professions de médecin et d'avocat puisque ces professions sont réservées aux titulaires de diplômes universitaires. Pour la profession d'architecte et les professions techniques, par contre, la question se pose différemment, car ces professions entendent rester ouvertes, c'est-à-dire admettre et même renforcer la promotion par la pratique.

Vous le savez, notre Fondation a pour but pratique de tenir à jour la liste des spécialistes reconnus aptes à exercer l'une des professions techniques:

- ingénieurs et architectes
- ingénieurs-techniciens et architectes-techniciens
- techniciens

L'inscription se fait sans formalité sur présentation d'un diplôme ou certificat scolaire. Les diplômés des Ecoles polytechniques fédérales ou de l'Ecole d'architecture de l'Université de Genève sont inscrits automatiquement dans le registre des ingénieurs ou des architectes, tandis que ceux qui sortent des technicums (Ecoles techniques supérieures) après avoir subi avec succès les épreuves finales, sont inscrits dans le registre des ingénieurs-techniciens ou des architectes-techniciens. L'inscription est effectuée également lorsqu'elle se fonde sur le contrôle positif d'une commission d'experts, c'est la promotion par la pratique. L'examen est principalement basé sur l'activité exercée par le candidat qui doit apporter la preuve qu'il possède les qualités professionnelles nécessaires et une bonne culture générale.

Cette idée d'un Registre qui groupe les spécialistes reconnus des différentes professions techniques et consacre le principe de la promotion des valeurs a fait son chemin et malgré les critiques s'impose de plus en plus. Cette liste a essentiellement un caractère d'information publique, mais par la reconnaissance cantonale peut servir de fondement aux réglementations officielles. La Fondation n'entend pas intervenir sur le plan cantonal dans les débats qui peuvent s'élever au sujet de l'introduction de législations restrictives sur l'exercice des professions, mais elle ne refusera jamais un rôle de conseil et elle se réjouira chaque fois que de telles législations renforceront son action en lui accordant une consécration officielle.

Ce bref rappel de la situation dans notre pays doit nous permettre de mieux comprendre le parallélisme des solutions européennes. Alors que la CEE (6 pays) se place strictement sur le plan de l'exercice de la profession, la FEANI (19 pays) a choisi la voie suisse d'un registre groupant les professions suivant les critères de leur définition.

1. La Communauté économique européenne (CEE)

Le traité de Rome prévoit la libre prestation des services à l'intérieur de la Communauté, si bien que ses membres doivent s'entendre sur les conditions valables pour tous. L'article 59 du Traité décrète précisément: «Dans le cadre des dispositions ci-après, les restrictions à la libre prestation des services à l'intérieur de la Communauté sont progressivement supprimées au cours de la période de transition à l'égard des ressortissants des Etats membres établis dans un pays de la Communauté autre que celui du destinataire de la prestation.»

En ce qui concerne les professions d'ingénieur et d'architecte il s'agit avant tout de concilier les conceptions les plus opposées des nations intéressées essentiellement les conceptions latine et germanique.